



Statuten der

Supporter-Vereinigung des FC Rätterschen

1 Name

Unter dem Namen "Supporter-Vereinigung des FC Rätterschen", besteht seit dem 31. Oktober 1980 ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

2. Zweck

Der Verein besteht zum Zwecke der finanziellen und ideellen Unterstützung des FC Rätterschen.

3. Organisation

3.1 Organe:

Generalversammlung
Vereinsversammlung
Vorstand
Revisoren

3.1.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vor der Durchführung, mit einer Aufstellung der Traktanden angekündigt. Die Generalversammlung muss in den beiden auf das Ende des Vereinsjahres folgenden Monaten stattfinden.

3.1.2 Vereinsversammlung

Der Vorstand kann bei wichtigen Ereignissen, eine Vereinsversammlung einberufen. Ebenso können ein Fünftel der Mitglieder eine Vereinsversammlung verlangen. (Einladung der Mitglieder durch den Vorstand.)

3.1.3 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident
Vizepräsident
Kassier
Aktuar
Beisitzer (fakultativ)

Der Vorstand wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand kann neben seinen administrativen Pflichten in eigener Kompetenz Mitgliederveranstaltungen organisieren.

3.1.4 Revisoren

Die Revisoren, bei denen ein alljährliches Nachfolgeprinzip angewandt wird, setzen sich wie folgt zusammen:

1. Revisor
2. Revisor
Ersatzrevisor

Der erste und zweite Revisor prüfen alljährlich die Rechnung. Die Buchungsunterlagen und der Kassabericht werden den Revisoren mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt. Die Generalversammlung wählt alljährlich den Ersatzrevisor.

4. Stimmrecht bei der General- bzw. Vereinsversammlung

Alle Mitglieder haben in den Versammlungen das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden, abgesehen von den in diesen Statuten vorgemerkten Ausnahmen, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder / Ehrenmitglieder

5.1.1 Der Eintritt von Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) kann jederzeit erfolgen.

5.1.2 Der Austritt ist auf das Ende des Vereinsjahres zulässig unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von zwei Monaten (Datum Poststempel).

5.1.3 Die Jahresbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt und sind nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

5.1.4 Auf Antrag können Mitglieder durch die General- bzw. Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

5.1.5 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich über eine längere Zeit um die Supportervereinigung in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder genießen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, sind aber von allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit. Aus den Reihen der Ehrenmitglieder kann ein Ehrenpräsident ernannt werden.

6. Verschiedenes

6.1.1 Die Mitglieder der Supporter-Vereinigung erhalten einen Ausweis, der sie zum freien Eintritt bei allen Meisterschafts-Heimspielen des FC Rätterschen berechtigt, sofern diese kostenpflichtig sind. Solange die Heimspiele gratis besucht werden können, werden keine Ausweise abgegeben.

6.1.2 Die Supporter-Vereinigung kann bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, an der Generalversammlung aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen soll zu 50 % dem FC Rätterschen und zu 50 % der Juniorenabteilung des FC Rätterschen zufallen.

6.1.3 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und können nur bei Generalversammlungen vorgenommen werden.

6.1.4 Für Verbindlichkeiten haftet lediglich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

6.1.5 Der FC Rätterschen hat an Generalversammlungen ein Antragsrecht sowie ein Anhörungsrecht bei Vorstandssitzungen.

6.1.5.1 Anträge des FC Rätterschen werden von der Supporter-Vereinigung erst angenommen, wenn diese an der Generalversammlung des FC Rätterschen beschlossen wurden. Anträge des FC Rätterschen sind, bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Supporter-Vereinigung, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

6.1.6 Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und dauert bis am 31. Oktober.

6.1.7 Dem Vorstand steht ein jährlicher Freibetrag von CHF 3'000.00 zur Verfügung.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30.10.1998 und treten nach Zustimmung durch die Generalversammlung vom 27.10.2015 in Kraft.

Präsident

Aktuar

Bernhard Zürcher

Marcel Ganz

Aktuell gültige Version 01. November 2016